

Aktuelle Informationen für Mandanten selbständiger Buchhalter
im bundesweiten DATAC Franchisesystem Ausgabe III/2011

Internetnutzer müssen Datenschutz ernst nehmen

Das soziale Netzwerk Facebook ist nicht mehr wegzudenken aus der digitalen Welt, auch über die Businessplattform Xing mit 10,8 Millionen Mitgliedern weltweit sind viele schon vernetzt. Je aktiver man im Internet ist, umso leichter wird man auch gefunden, und umso mehr Daten sind auch über einen im Internet verfügbar. Neben Informationen zu Konsumverhalten und sozialen Interessen, die vor allem für eine zielgruppengerechtere Werbung genutzt werden, sollen vor allem private Daten wie die Kredit- oder EC-Kartendaten im Internet umsichtig angegeben werden. Immer wieder sind Hacker unterwegs, knacken Portale und kommen so an viele sensible Daten.

Datenklauskandale sind nicht neu. Vor fünf Jahren hatten Unbekannte rund 17 Millionen Datensätze von Kunden der T-Mobile abgegriffen. Zum Teil sollen diese Informationen sogar in kriminellen Kreisen offeriert worden sein. 2009 las ein Hacker persönliche Daten von Mitgliedern des Netzwerks SchülerVZ aus und bot sie zum Kauf an. Dass sich mit digitalem Diebesgut Geld machen lässt, zeigen nicht zuletzt diverse Landesregierungen: Sie bedienten sich bereitwillig an geklauten Steuer-CDs mit privaten Kontoangaben.

So unterschiedlich die Fälle auch sind, so zeigen sie doch eines: Seit persönliche Daten elektronisch erfasst und gespeichert werden, sind dem Missbrauch Tür und Tor geöffnet. Und insbesondere die jungen Mitglieder von Social Communities wie StudiVZ oder Facebook geben freiwillig selbst intime Details preis. Es gibt keine Privatsphäre mehr.

Cyber-Kriminelle können sich der gesammelten Daten bemächtigen und Konten plündern oder mit fremden Kreditkarten einkaufen. Daneben wachsen die Möglichkeiten der staatlichen Überwachung der Bürger: In den Niederlanden will die Polizei Radarfallen anhand von Daten installieren, die der Navigationsdienst TomTom den Behörden überlassen hatte. Und wozu die gespeicherten gigantischen Datenmengen in Zukunft noch verwendet werden, kann niemand wissen.

Jeder zweite deutsche Internet-Nutzer hat Angst vor dem Missbrauch seiner Daten. Um deren Schutz kümmert sich dennoch kaum jemand. Dies ist das Ergebnis einer Studie von Tns Infratest im Auftrag von Microsoft. Die Hälfte der Internet-Nutzer ist zwar davon überzeugt, dass sie selbst dafür verantwortlich sind. 64,2 Prozent geben jedoch gleichzeitig



Insbesondere die jungen Mitglieder von Social Communities wie StudiVZ oder Facebook geben freiwillig selbst intime Details preis.

zu, dass sie zu wenig für ihren persönlichen Datenschutz tun. Bereits seit 2009 beobachtet Tns Infratest einen Rückgang der Datenschutzmaßnahmen. 20 Prozent verzichten demnach auf das regelmäßige Update des Virenschutzprogramms, 40 Prozent haben derzeit keine Firewall auf ihrem Rechner installiert. Stattdessen verlangen sie (70,6 Prozent) nach einer Regelung durch den Gesetzgeber: Jeder Zweite befürwortet ein Datenschutz-Siegel, das durch ein unabhängiges Institut kontrolliert wird.

Während die Angst vor Datenmissbrauch steigt, veröffentlichten Internet-Nutzer immer mehr Persönliches in sozialen Netzwerken. Immerhin die Hälfte der Befragten gewährt uneingeschränkter Zugang zu privaten Inhalten. Lediglich ein Drittel agiert vorsichtiger und erlaubt nur Bekannten und Freunden den Einblick ins Private.

Aber immer mehr Unternehmen stellen ihre Vertriebswege auf das Internet um, auch die Kommunikation mit Behörden erfolgt zunehmend online. Ob wir wollen

oder nicht: Das Netz ist längst allgegenwärtiger Bestandteil der realen Welt.

Doch wie kann man private Daten schützen? Knapp die Hälfte der User meint laut Bitkom, der Staat müsse stärker eingreifen. Und damit dürften sie recht haben: Schließlich weiß der Bürger nicht, wer was mit seinen Daten macht.

Selbst wenn Internet-Dienste darauf hinweisen, dass sie Daten erheben, bekommt es der Nutzer kaum mit. Meist sind diese Hinweise in den allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Datenschutz-Bestimmungen versteckt.

Sorgsamer Umgang mit privaten Informationen, Verschlüsselungs-Software oder Anti-Viren-Programme bieten immerhin einen Minimalschutz. Den Staat entlässt das allerdings nicht aus seiner Verantwortung.

An rechtlichen Rahmenbedingungen für die digitale Welt fehlt es bisher jedoch. Welche Regelungen kommen und wie sie aussehen, weiß man bislang nicht.

Einfach einklinken und Steuer sparen

Bundesfinanzhof und Bundesverfassungsgericht behandeln immer mehr Fälle, in denen es um Steuerstreitigkeiten wegen Geldanlagen geht. Hier hat jeder Bürger die Möglichkeit, sich einzuklinken mit seinem Fall. Durch einen Einspruch mit Verweis auf das anhängige Verfahren können sie ihre Angelegenheit offenhalten, bis eine Entscheidung gefallen ist. Bei positivem Ausgang gibt es eine Erstattung plus Steuerzinsen von jährlich sechs Prozent. Ansonsten bleibt alles beim Alten.

Nachfolgend sind einige Fälle aufgezählt, die offen sind und bei denen sich jeder, der das Problem hat, miteinklinken kann.

Abgeltungsteuer

Seit 2009 können Anleger bei Kapitalerträgen keine Werbungskosten mehr geltend machen, während der Abzug bei allen anderen Einkunftsarten weiter möglich ist. Bei den Finanzgerichten Münster und Baden-Württemberg sind zwei Musterverfahren gegen die Abschaffung des Werbungskostenabzugs bei Kapitalerträgen anhängig (Az.: 6 K 607/11 F und 9 K 1637/10).

Dabei geht es um die Frage, ob diese einseitige Benachteiligung von Privatanlegern gegen das Gebot der Nettobesteuerung verstößt. Laut einer Kurzinformation der Oberfinanzdirektion Rheinland (Est 8/2011) können Einsprüche vorerst nicht ruhen, weil der Fall noch nicht beim BFH anhängig ist.

Daher müssen Anleger mit Aufwendungen für Geldanlagen oberhalb des Sparerpauschbetrags von 801 Euro ihren Fall selbst offenhalten oder alternativ ein ruhendes Verfahren beantragen. Ihre Kostenbelege sollten sie mit Blick auf einen positiven Ausgang unbedingt aufbewahren.

Solidaritätszuschlag

Das Bundesverfassungsgericht hatte Ende 2010 eine Vorlage zum Soli als unzulässig verworfen, weil sich die Vorinstanz nicht hinreichend mit dem Streitthema auseinandergesetzt hatte.

Die Finanzämter setzen Steuerbescheide insofern weiterhin nur vorläufig fest. Behalten die Banken den Zuschlag auf die Abgeltungsteuer ein, handeln sie nach geltendem Recht, und die Kunden können vom Institut keine andere Lösung verlangen.

Steuerzahler müssen dennoch nicht den

Weg über die Steuererklärung gehen, um den Sachverhalt vom Finanzamt für vorläufig erklären zu lassen. Sollte es nämlich später zu einer positiven Entscheidung



Jeder Bürger hat die Möglichkeit, sich bei Verfahren in Steuerstreitigkeiten einzuklinken und so seine Angelegenheiten offenhalten.

aus Karlsruhe kommen, kann der Soli auf Antrag erstattet werden. Dem BFH liegen bereits zwei Revisionen vor (Az.: II R 50/09, IR 52/10).

Steuerzinsen

Durch eine aktuelle Gesetzesänderung wurden Urteile des BFH zum Thema rückwirkend ausgehebelt. Vom Fiskus auf Erstattungen bezahlte Zinsen unterliegen vorerst weiter der Abgeltungsteuer. Es ist aber davon auszugehen, dass der BFH seine Meinung im erneuten Revisionsverfahren (VIII R 1/11) bestätigen wird. Anleger müssen diese Zinsen zunächst in der Erklärung deklarieren. Der dann gegen den Bescheid eingelegte Einspruch kann ruhen.

Doppelbesteuerung

Dem Bundesverfassungsgericht liegt jetzt eine Verfassungsbeschwerde zu der Frage vor, ob die bis zum Tod des Erblassers angefallenen Zinsen zweifach besteuert werden dürfen. Nämlich einmal

beim Nachkommen als Kapitalertrag bei der späteren Auszahlung in voller Höhe über die Abgeltungsteuer und zuvor bereits als aufgelaufene Zinsforderungen bei den geerbten Wertpapieren.

Zu klären ist in Karlsruhe, ob die doppelte Belastung der Zinsen mit Erbschaft- und Abgeltungsteuer verfassungswidrig ist. Der Fiskus hat zwar hierauf schon durch die Erbschaftsteuerreform reagiert. Seit 2009 gibt es eine Tarifermäßigung für doppelt erfasste Einkünfte. Diese Neuregelung greift aber gerade nicht bei Kapitaleinkünften, die der Abgeltungsteuer unterliegen. Betroffene können ihre Fälle mit Verweis auf das entsprechende Aktenzeichen (Az. 1 BvR

1432/10) offenhalten.

Totalverlust

Verfallen Optionsscheine, Zertifikate sowie Kauf- oder Verkaufsoptionen wertlos, stuft das Finanzamt diesen Totalverlust als steuerlich irrelevant ein, sodass Anleger auf ihrem Minus sitzen bleiben, vergleichbare Gewinne aber versteuern müssen.

Die Finanzgerichte sehen dies unterschiedlich. Das letzte Wort darüber hat der BFH (Az.: IX R 50/09 und IX R 12/11). Der Verfahrensausgang ist mit Blick auf die Abgeltungsteuer von besonderer Relevanz, da es nunmehr unabhängig von Haltefristen zu negativen Kapitaleinnahmen kommt und sich der Kaufpreis bei einem Totalverlust mit Zinsen, Dividenden und realisierten Gewinnen besser als vor 2009 verrechnen ließe.

Nachrichten aus Wirtschaft und Steuern

Höhere Nachzahlungen bei der Steuerklassenkombination III/V

Ehepaare haben ja die Wahl zwischen verschiedenen Lohnsteuerklassenkombinationen. Bei der Kombination III/V wird es für das Veranlagungsjahr 2010 höhere Steuernachzahlungen geben.

Grund dafür ist, dass bei der Steuerklasse V 2010 erstmalig eine monatliche Vorsorgepauschale berücksichtigt wurde.

Die Steuerklassen III und V sind bei Ehepaaren zweckmäßig, wenn der eine Partner mehr als 60 % des gemeinsamen Bruttoverdienstes bezieht. Mit der Steuerklasse III werden monatlich weniger Lohnsteuern einbehalten als bei der alternativen Steuerklasse IV. Richtig sparen lässt sich durch die Wahl der Steuerklasse jedoch nicht, denn bei dieser Konstellation ist oft mit Steuernachzahlungen zu rechnen. Es steht nur vorab mehr Geld zur Verfügung. Der Zahlungszeitpunkt verschiebt sich.

Ab dem Veranlagungsjahr 2010 verstärkt sich dieses Problem für diese Steuerpflichtigen. Denn erstmals wurde bei der Steuerklasse V auch eine sogenannte Vorsorgepauschale berücksichtigt. Die monatliche Lohnsteuer fällt dadurch geringer aus. Das führt zu höheren Steuernachzahlungen als in den Vorjahren bei gleichen Verdiensten. Wer das nicht mit hohen Aufwendungen steuerlich kompensieren kann, zahlt bei der Einkommensteuererklärung drauf. Besonders hart trifft es Ehepaare mit großen Lohnunterschieden. Bei einem Ehepaar mit 15.000 € und 35.000 € Bruttojahresgehalt und Steuerklasse V und III kann die Nachzahlung rund 900 € betragen. Vergleichsweise musste dieses Paar im Vor-

jahr nur rund 300 € an den Fiskus zahlen. Wer dies vermeiden möchte, kann sich alternativ für die Steuerklassenkombination IV plus Faktor entscheiden. Bei dieser Steuerklasse berechnet das Finanzamt bereits im Vorfeld die voraussichtlich zu zahlende Steuer. Der Arbeitgeber berücksichtigt diesen Betrag schon bei der monatlichen Lohnsteuer. Bei Lohnersatzleistungen wie Arbeitslosengeld I, Eltern- oder Krankengeld ist die Steuerklasse III jedoch weiterhin die beste Wahl.

Die Verwertung angekaufter ausländischer Steuerdaten

Ein Beschluss des Finanzgerichts Köln stärkt die deutschen Finanzbehörden gegen Steuerhinterziehung. Im entschiedenen Fall hatte das Finanzamt durch eine von Informanten angekaufte Steuer-CD erfahren, dass der Antragsteller Geld bei einer Schweizer Bank angelegt hatte. Da er in seinen Einkommensteuererklärungen keine ausländischen Kapitalerträge erklärt hatte, schätzte das Finanzamt diese mit 5 Prozent des Kontostandes von fast 2 Millionen Schweizer Franken.

Die vom Antragsteller begehrte Aussetzung der Vollziehung dieser Schätzungsbescheide lehnte das Finanzgericht ab.

Da er auch vor Gericht die unter seinem Namen auf der CD aufgeführten Kapitalanlagen nicht erläuterte und keine Kontounterlagen vorlegte, hatte der 14. Senat keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Schätzung. Der Senat lehnte insbesondere ein Beweisverwertungsverbot hinsichtlich der im Ausland durch die Informanten rechtswidrig erlangten Bankdaten ab.

Ein solches Verwertungsverbot liege nur bei schwerwiegenden Eingriffen in die Privatsphäre oder bei strafbaren Handlungen der Finanzbeamten vor. Diese Voraussetzungen seien im Streitfall nicht erfüllt, weil es sich um Geschäftsdaten handele, die nicht vom Finanzbeamten selbst beschafft, sondern lediglich von ihm in Empfang genommen worden waren.

Mit dem vorliegenden Beschluss wird erstmals von einem Finanzgericht die Verwertung angekaufter ausländischer Bankdaten im Besteuerungsverfahren bestätigt.

Abgabe-/Zahlungstermine „Steuern“

Monat	Ust-Voranmeldung*	LSt/KiSt	Est-VZ	GewSt-VZ	KSt-VZ
	Abgabetermin/Zahlung	Abgabetermin/Zahlung	Zahlung	Zahlung	Zahlung
7/2011	10.08.11	10.08.11			
8/2011	10.09.11	10.09.11			
9/2011	10.10.11	10.10.11			
III/2011	10.10.11	10.10.11	10.09.11	15.08.11	10.09.11
10/2011	10.11.11	10.11.11			
11/2011	10.12.11	10.12.11			
12/2011	10.01.12	10.01.12			
IV/2011	10.01.12	10.01.12	10.12.11	15.11.11	10.12.11

*Bei Umsatzsteuer-Dauerfristverlängerung einen Monat später.

Sozialauswahl bei einer Kündigung

Nach einem Urteil des Landesarbeitsgerichts Köln darf ein Familienvater gekündigt werden, wenn der ältere, kinderlose Kollege kaum Chancen auf einen anderen Job hat.

Im behandelten Fall wurde einem 53-jährigen Mitarbeiter nach vorheriger Sozialauswahl gekündigt, weil der von der Position her vergleichbare Kollege mit 35 Jahren zwei unterhaltspflichtige Kinder hat. Das Landesarbeitsgericht Köln sah die Kündigung für unwirksam an, da die Kriterien der sozialen Auswahl nicht genügend berücksichtigt wurden. In diesem Fall hat das Lebensalter Vorrang vor der Unterhaltspflicht, da der 35-jährige sicher schnell wieder einen anderen Arbeitsplatz finden werde. Während der 53-jährige sich höchstwahrscheinlich auf eine Arbeitslosigkeit bis zu seiner Rente einstellen hätte müssen.

Bei einer Abwägung der Auswahlkriterien sind immer alle Umstände des Einzelfalls zu betrachten.

Nachrichten aus Wirtschaft und Steuern

Befristetes Arbeitsverhältnis trotz vorheriger Beschäftigung möglich

Ein Arbeitsverhältnis kann trotz zuvoriger Beschäftigung des Arbeitnehmers ohne Sachgrund bis zu zwei Jahre befristet werden, wenn diese Beschäftigung mehr als drei Jahre zurückliegt. Dies entschied das BAG am Mittwoch.

Im vorliegenden Fall war die Klägerin beim beklagten Freistaat Sachsen aufgrund eines befristeten Arbeitsvertrags von August 2006 bis Juli 2008 als Lehrerin beschäftigt. Während ihres Studiums hatte sie von November 1999 bis Januar 2000 insgesamt 50 Stunden als studentische Hilfskraft für den Freistaat gearbeitet. Wie schon in den Vorinstanzen hatte ihre Klage gegen die Befristung ihres Arbeitsverhältnisses auch vor dem BAG keinen Erfolg.

Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 TzBfG ist die sachgrundlose Befristung eines Arbeitsvertrags ausgeschlossen, wenn mit demselben Arbeitgeber bereits zuvor ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis bestanden hat. Laut Bundesarbeitsgericht (BAG) greift diese Vorschrift bei verfassungskonformer und an Sinn und Zweck orientierter Auslegung jedoch nicht, wenn dieses Arbeitsverhältnis mehr als drei Jahre zurückliegt. Die Regelung solle es einerseits Arbeitgebern ermöglichen, auf schwankende Auftragslagen durch befristete Einstellungen zu reagieren und für Arbeitnehmer eine Brücke zur Dauerbeschäftigung schaffen. Andererseits solle durch das Verbot der „Zuvor-Beschäftigung“ der Missbrauch befristeter Arbeitsverträge durch sogenannte Befristungsketten verhindert werden, so die Richter.

Bei lange Zeit zurückliegenden früheren Beschäftigungen sind nach Ansicht des Siebten Senats Befristungsketten typischerweise nicht mehr möglich. Wenn zwischen dem Ende des früheren Arbeitsverhältnisses und dem sachgrundlos befristeten neuen Arbeitsvertrag mehr als drei Jahre liegen, sei eine solche Gefahr ausgeschlossen. Dieser Zeitraum entspreche der gesetzgeberischen Wertung, die in der regelmäßigen zivilrechtlichen Verjährungsfrist zum Ausdruck komme.

EC-Karten sollen nur noch per PIN nutzbar sein

Bei Einzelhändlern ist oft noch üblich, mit EC-Karte plus Unterschrift zu bezahlen. Die EU-Kommission will das nun in Deutschland stoppen. Zugelassen soll dann nur noch das EC-Cash-Verfahren sein.

Doch vom Handelsverband Deutschland ist der Widerstand groß. Das elektronische Lastschriftverfahren EC-Karte mit Unterschrift ist kostenlos, das Verfahren EC-Karte mit PIN-Nummer kostet den Handel aber 0,3 Prozent des bezahlten Betrags.

Jobverlust wegen tieferreligiösem Glauben

Ein Callcenter-Mitarbeiter wurde fristlos gekündigt, weil ihm seine religiöse Grußformel „Jesus hat Sie lieb“ wichtiger war als die Firmenpolitik.

Das Landesarbeitsgericht Hamm hat die fristlose Kündigung nun bestätigt. Der Versandhandel QVC hatte den Mann gekündigt, weil er sich von Kunden am Telefon stets mit den Worten „Jesus hat Sie lieb“ verabschiedet hatte.

In erster Instanz hatte das Arbeitsgericht Bochum der Klage des Angestellten stattgegeben. Die Glaubens- und Bekenntnisfreiheit des Mannes wiege schwerer als die unternehmerische Freiheit des Callcenter-Betreibers.

Der Arbeitgeber legte gegen dieses Urteil Berufung ein. Die Richter in Hamm zeigten sich nun nicht davon überzeugt, dass der 29-Jährige in Gewissenskonflikte geraten wäre, wenn er die Abschiedsformel weggelassen hätte.

Notdienstpflicht bei allen Apotheken

Apotheker mit mehreren Filialen haben keinen Anspruch auf Beschränkung ihrer Notdienstpflicht dahin, dass der turnusmäßige Notdienst immer nur mit einer der Apotheken wahrgenommen wird. Das hat das Bundesverwaltungsgericht in zwei Urteilen nun entschieden.

Der Kläger des Verfahrens betreibt in Gera eine Hauptapotheke und drei Filialapotheken. Die Apotheken nehmen reihum an dem außerhalb der üblichen Öffnungszeiten eingerichteten Notdienst teil. Den Antrag des Klägers, die auf seine Apotheken entfallenden Notdienste ausschließlich mit einer seiner

Filialapotheken wahrzunehmen, lehnte die Landesapothekerkammer mit der Begründung ab, dass dies die Entwicklung von Schwerpunktapotheken begünstigen würde. Eine ausnahmsweise Freistellung vom Notdienst sei nach der Apothekenbetriebsordnung für solche Fälle nicht vorgesehen.

Die Apotheken einer Gemeinde sind in einen wechselseitigen Notdienst eingebunden, um diesen auf das Gebiet zu verteilen und das Personal gleichmäßig zu belasten.

Ersatz für entgangene Geschenke?

Das Oberlandesgericht Frankfurt hat entschieden, dass einem Brautpaar kein Schadensersatz für entgangene Hochzeitsgeschenke zusteht.

In dem verhandelten Fall plante ein türkisches Brautpaar eine Hochzeit mit 620 Gästen. Der gebuchte Veranstaltungssaal wurde jedoch nicht rechtzeitig fertig, so dass das Brautpaar auf kleinere Räumlichkeiten ausweichen musste. Die Hochzeitsfeier konnte aus diesem Grund nur mit 400 Gästen stattfinden. Das Brautpaar verklagte den Veranstalter auf Schadensersatz, da ihnen aufgrund der kleineren Hochzeitsgesellschaft Hochzeitsgeschenke in Höhe von 8.250 Euro entgangen seien.

Nach Auffassung der Richter steht dem Brautpaar kein Schadensersatzanspruch zu. Bei einer Hochzeit handelt es sich nicht um eine gewerbliche Veranstaltung. Da bei einer Hochzeit keine Gewinnerzielungsabsicht unterstellt werden kann, liegt kein erstattungsfähiger Schaden vor. Ein Schadensersatzanspruch gegen den Veranstalter kann dementsprechend nicht bestehen.

Das Gericht wies die Klage noch aus einem weiteren Grund ab: Das Brautpaar wollte einen Teil der Veranstaltung schwarz bezahlen.

Digitale Rechnungen

Das Steuervereinfachungsgesetz 2011 tritt am 1. Juli in Kraft. Elektronische Rechnungen, die zum Vorsteuerabzug herangezogen werden sollen, müssen dann nicht mehr zwangsläufig mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein.



Unternehmen können auch weiterhin eine qualifizierte elektronische Signatur oder das EDI-Verfahren für ihre Rechnungen einsetzen. Sofern sie aber darauf verzichten, müssen sie durch Kontrollverfahren die Korrektheit der Rechnung sichern.

Seit 2004 galt die Regel: Elektronische Rechnungen berechtigen nur dann zum Vorsteuerabzug, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind. Diese sollte die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts der Rechnung garantieren. Mit dem neuen Steuervereinfachungsgesetz rückt das BMF nun von dieser technischen Perspektive ab und definiert:

1. Die Echtheit der Herkunft einer Rechnung ist gewährleistet, wenn die Identität des Rechnungsausstellers sichergestellt ist.
2. Die Unversehrtheit des Inhalts einer Rechnung ist gewährleistet, wenn die nach dem Umsatzsteuergesetz erforderlichen Pflichtangaben während der Übermittlung der Rechnung nicht geändert worden sind.

Unternehmen können auch weiterhin eine qualifizierte elektronische Signatur oder das EDI-Verfahren für ihre Rechnungen einsetzen. Sofern sie aber darauf verzichten, müssen sie durch innerbetriebliches Kontrollverfahren die Korrektheit der Rechnung sicherstellen, also die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts sowie die Lesbarkeit der Rechnung. Wie diese innerbetrieblichen Kontrollverfahren

aussehen, legt jeder Unternehmer selbst fest. Es ist lediglich darauf zu achten, dass anhand eines verlässlichen Prüfpfads ein Zusammenhang zwischen der Rechnung und der zugrunde liegenden Leistung hergestellt werden kann.

Das BMF weist ausdrücklich darauf hin, dass dieser verlässliche Prüfpfad keine neue Aufzeichnungspflicht begründet. Innerbetriebliche Kontrollverfahren, die einen verlässlichen Prüfpfad zwischen Rechnung und Leistung herstellen, müssen und können nicht von der Finanzverwaltung zertifiziert werden. Der Begriff des innerbetrieblichen Kontrollverfahrens bedeutet also auch nicht, dass es sich um ein EDV-gestütztes Verfahren handeln muss. In der einfachsten Form kann es z.B. auf einem manuellen Abgleich der Rechnung mit der Bestellung und ggf. dem Lieferschein beruhen.

Die Vereinfachungen rund um die elektronische Rechnung machen allerdings bei der Aufbewahrungspflicht halt. Nach wie vor gilt: Elektronische Rechnungen müssen auch weiterhin elektronisch aufbewahrt werden, einfaches Ausdrucken und Abheften gilt nicht. Das bei der Aufbewahrung angewendete Verfahren und die Prozesse

müssen den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und EDV-gestützter Buchführungssysteme und den Grundsätzen zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen entsprechen. Die aufbewahrten Rechnungen müssen während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit lesbar und maschinell auswertbar sein; eine nachträgliche Veränderung der Daten muss ausgeschlossen sein. Die Aufbewahrungsfrist beträgt bei einem Unternehmer in der Regel 10 Jahre.

Digitale Rechnungen – Was ist zu beachten:

Bisher

Bisher war eine elektronische Signatur bei digitalen Rechnungen nötig, damit bei Leistungserbringung ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann.

Echtheit

Für die Echtheit der Rechnung muss die Identität des Rechnungsausstellers sichergestellt sein.

Vorsteuerabzug

Neben den notwendigen Rechnungsangaben für den Vorsteuerabzug ist die Gewährleistung der Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit und die Lesbarkeit der Rechnung wichtig.

Lesbarkeit

Dokumente müssen bei Unternehmen in der Regel 10 Jahre lesbar aufbewahrt werden.

Zugriff

Ein Prüfer des Finanzamtes kann unter Umständen auf einen digitalen Datenzugriff bestehen, wenn die Papierrechnungen zwar ordnungsgemäß aufbewahrt werden, aber daneben in einem digitalen Dokumentenmanagementsystem eingescannt werden. Auch wenn dies freiwillig geführt wird (BFH, Beschluss vom 9.2.2011, AZ. IB 151/10, NV; veröffentlicht am 13.4.2011).

Vernichtung

Papierrechnungen dürfen vernichtet werden, wenn sie digitalisiert aufbewahrt werden. Dabei sind die Aufbewahrungspflichten für digitalisierte Rechnungen aber zu beachten.

Quelle: ProFirma

Zwangskontoauszüge

Die Kunden der Deutschen Bank bekommen die Gebühren für ungewollte Kontoauszüge zurück. Banken dürfen unverlangt zugeschickte Kontoauszüge nicht berechnen. Verbraucherschützer prüfen nun auch andere Banken.

Die Deutsche Bank hat bei Tausenden Kunden zu Unrecht Gebühren für die Zusendung von Kontoauszügen kassiert. Ein entsprechendes Urteil des Frankfurter Landgerichts ist inzwischen rechtskräftig. Damit können die Kunden das Geld ab sofort zurückverlangen.

Die Deutsche Bank erklärte, sie habe die Abbuchung der Gebühr bereits mit der Urteilsverkündung eingestellt. Das Frankfurter Gericht hatte eine Klausel für unwirksam erklärt, mit der die Deutsche Bank die Berechnung von 1,94 Euro je zugeschicktem Auszug begründet. Die Richter befanden eine Information der Kontoinhaber einmal im Monat „in einer Form erforderlich, dass die Info gespeichert werden kann“. Gebühren könnten für die Zusendung nur in Rechnung gestellt werden, wenn der Verbraucher diese verlange. Die Bank schickte die Auszüge jedoch auf eigene Initiative zu.

Nach dem Urteil wollen die Verbraucherschützer entsprechende Klauseln anderer Kreditinstitute unter die Lupe nehmen. Wegen ähnlicher Klauseln habe der Verband bereits die Commerzbank, die Hypo Vereinsbank, die Targobank und die Sparkasse Essen abgemahnt.



Digitale Portemonnaies

Bargeldloses Bezahlen mit EC- oder Kreditkarte ist ja schon lange nicht mehr wegzudenken im Handel. Google geht nun einen Schritt weiter: Bezahlen mit dem Handy.

„Google Wallet“ (engl. Google Geldbörse) heißt der Dienst, bei dem die Kunden ihr entsprechend ausgerüstetes Smartphone einfach an ein Lesegerät an der Kasse halten müssen, um die Rechnung zu begleichen. Um den Dienst interessanter für die Nutzer zu machen, sollen verschiedene Rabattaktionen und Schnäppchenprogramme einen Anreiz zur Nutzung bieten.

Das Unternehmen hat den Dienst gemeinsam mit Partnern wie der Bank Citigroup und dem Kreditkartenunternehmen Mastercard entwickelt. Die Nutzer von „Google Wallet“ bezahlen entweder über ihre Kreditkarte oder über eine Prepaid-Karte, die sie immer neu aufladen müssen. Die Bezahlmethoden werden mit Hilfe einer Near Field Communication genannten Technologie übertragen, bei der Geräte wie etwa das Handy und die Kasse auf kurze Distanz miteinander kommunizieren.

Google testet den neuen Dienst erst einmal nur in New York und San Francisco und soll im Sommer gestartet werden. Dann soll das Bezahlen bei 124.000 Händlern in den USA und mehr als 311.000 Geschäften weltweit möglich sein. Allerdings können zunächst aber nur Besitzer der jüngsten Generation des Google Smartphones Nexus S mit dem Betriebssystem Android das mobile Bezahlungssystem nutzen. Ziel des Unternehmens ist es aber, dass „Google Wallet“ zukünftig auf allen internetfähigen Handys genutzt werden kann.

Impressum:

Herausgeber:
media select gmbh, Konzepte für Werbung und Vertrieb, Schulungen und Seminare,
D-94034 Passau, Neue Rieser Straße 2
Der redaktionelle Inhalt wurde nach bestem Wissen erarbeitet. Eine Haftung für Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts ist ausgeschlossen. DATAC Buchführungsbüros sind selbständige Buchhalter im Sinne des § 6 Nr. 3 und 4 des Steuerberatungsgesetzes.

© Datac AG - Nachdruck verboten

prokont
Professionelle Buchführung

Schittko & Sokalowski GbR | Gartenstraße 8 | 77746 Schutterwald
Telefon 0781 28428 - 0 | Fax 0781 28428 - 28
eMail prokont@datac.de | www.prokont.de

... kostensenkend, unabhängig, einfach clever.

prokont ist ein Unternehmen im DATAC Franchiseverbund und arbeitet nach den Vorschriften des § 6 Nr. 3 und 4 StBerG.